

S A T Z U N G
des Landkreises Südliche Weinstraße
über die
Erhebung einer Schankerlaubnissteuer
vom 26.03.2003

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner/in, Haftung
- § 3 Steuerschuld
- § 4 Steuermaßstab
- § 5 Steuersätze
- § 6 Erhöhte Steuersätze
- § 7 Steuer bei Betriebsänderungen
- § 8 Steuer beim Zusammentreffen mehrerer Erweiterungstatbestände
- § 9 Steuerbefreiung
- § 10 Steuerermäßigungen
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Festsetzung der Steuer
- § 13 Fälligkeit der Steuer
- § 14 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße hat auf Grund
des § 17 Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.
188) und
der §§ 1, 2, 3 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S.
175) und
des § 2 Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11. Januar 1996 (GVBl. S. 67),
alle in der derzeit geltenden Fassung,

in seiner Sitzung am 25.03.2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit be-
kannt gemacht wird:

§ 1**Steuergegenstand**

(1) Die Erlangung der Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)), der Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG), der vorläufigen Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG) oder der Gestattung (§ 12 Abs. 1 GastG) zum Betrieb einer Schankwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG) oder zum Ausschank im Reisegewerbe (§ 1 Abs. 2 GastG) – auch in Form von Automaten – unterliegt einer Steuer (Schankerlaubnissteuer) nach den Bestimmungen des KAG, der KAVO und dieser Satzung.

(2) Das Gleiche gilt für

1. die Erlangung der Erlaubnis zur Erweiterung oder Fortführung einer nach dem GastG erlaubnispflichtigen Schankwirtschaft,
2. die Erlangung der Erlaubnis zur Änderung der Nutzungsart von Wirtschaftsräumen einer Schankwirtschaft, sofern die neue Nutzungsart einem höheren Steuersatz unterliegt,
3. die Errichtung, die Erweiterung oder die Fortführung einer Schankwirtschaft durch eine andere Person, die Änderung der Nutzungsart von Wirtschaftsräumen einer Schankwirtschaft und den Eintritt einer weiteren Person als Betriebsinhaber/in, wenn die dafür erforderliche Erlaubnis nicht erteilt ist.

(3) Als Inhaber/in einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung gilt auch der/die Inhaber/in einer vorläufigen Erlaubnis und der/die Inhaber/in einer Gestattung.

§ 2**Steuerschuldner/in, Haftung**

(1) Steuerschuldner/in ist der/diejenige, dem/der die Erlaubnis erteilt wird (§ 1 Abs. 1), der/die den Betrieb errichtet, erweitert oder fortführt oder als weitere/r Inhaber/in in einen Betrieb eintritt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 3) oder der/die die Nutzungsart von Wirtschaftsräumen ändert (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Wird die Erlaubnis mehreren Personen erteilt (§ 1 Abs. 1) oder wird der Betrieb von mehreren Personen errichtet, erweitert oder fortgeführt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 3), so schulden diese die Steuer als Gesamtschuldner/in.

(3) Ist der Betrieb gepachtet, so haften für die Steuer der/die Verpächter/in und der/die Pächter/in als Gesamtschuldner/in. Bei Unterverpachtung haften der/die Verpächter/in und der/die Pächter/in sowie der/die Unterpächter/in als Gesamtschuldner/in.

(4) Sind die Betriebsräume gemietet, so haftet der/die Vermieter/in und der/die Mieter/in als Gesamtschuldner/in, wenn der/die Vermieter/in in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zu dem Steuergegenstand (§ 1) steht.

(5) Für die Steuer haftet ferner jede/r, der/die zu dem Steuergegenstand (§ 1) in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steht, als Gesamtschuldner/in. Dies gilt insbesondere für den/diejenige/n, dem/der gegenüber sich der/die Steuerschuldner/in zum Bezug von Getränken verpflichtet hat oder auf dessen/deren Rechnung der/die Steuerschuldner/in den Betrieb führt.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für steuerliche Nebenleistungen entsprechend.

§ 3

Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1), mit der Errichtung, Erweiterung oder Fortführung des Betriebes oder dem Eintritt eines/einer weiteren Betriebsinhabers/in (§1 Abs. 2 Nr. 1 oder 3) oder mit der Änderung der Nutzungsart von Wirtschaftsräumen (§1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach der Grundfläche der Wirtschaftsräume und nach dem Jahresumsatz berechnet; dies gilt nicht für die in den Absätzen 6 und 7 bezeichneten Betriebe. Bei Betrieben, die nur teilweise unter § 1 fallen (gemischte Betriebe), werden die Wirtschaftsräume und der Jahresumsatz des entsprechenden Betriebsteils zu Grunde gelegt. Wird eine Schankwirtschaft in Verbindung mit einer Speisewirtschaft geführt, so handelt es sich nicht um einen gemischten Betrieb im Sinne des Satzes 2.

(2) Wirtschaftsräume sind alle dem Betrieb dienenden Räume. Die nachfolgend bezeichneten Räume gelten für die Berechnung der Schankerlaubnissteuer nicht als Wirtschaftsräume:

1. Flure und Treppen,
2. Küchen, Toiletten sowie besondere Garderoben- und Abstellräume,
3. Fremdenzimmer,
4. die zur Beköstigung und zum Aufenthalt von Beherbergungsgästen notwendigen besonderen Räume,
5. Empfangshallen sowie Schwimmbäder, Saunas, Kegelbahnen und ähnliche der Gesundheitsförderung dienende Einrichtungen.

Satz 2 Nr. 5 gilt nur sofern für die dort bezeichneten Räume keine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 GastG erteilt wurde.

(3) Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte (einschließlich Bedienungsgeld, Provision und Steuern), die der/die Betriebsinhaber/in im Laufe des ersten Kalenderjahres nach Betriebsöffnung für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) – auch aus dem Verkauf über die Straße – vereinnahmt. Entgelte für die Beherbergung von Gästen bleiben außer Ansatz; das Gleiche gilt bei Entgelten für die Beköstigung von Beherbergungsgästen, soweit sie diesen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Betrieb vor Ablauf des nach Absatz 3 Satz 1 maßgeblichen Zeitraumes aufgegeben, so ist der Umsatz für die Steuerberechnung maßgebend, der in den auf die Eröffnung, Übernahme, räumliche Erweiterung, sachliche Erweiterung oder Änderung der Nutzungsart vorhandener Wirtschaftsräume folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt wird; ist der Betrieb bereits während der ersten zwölf Kalendermonate aufgegeben worden, so wird der Umsatz aus der Zeit der tatsächlichen Betriebsführung zu Grunde gelegt.

(5) Weist der/die Steuerschuldner/in nach, dass der Umsatz aus der Abgabe von Getränken nicht mehr als 10 v.H. des nach den Absätzen 3 oder 4 maßgeblichen Umsatzes beträgt, so wird der nicht auf die Getränke entfallende Umsatz nur zur Hälfte berücksichtigt.

(6) Bei Trinkhallen, Erfrischungsständen und ähnlichen Einrichtungen wird die Steuer nach festen Sätzen vom Jahresumsatz aus der Abgabe von Getränken und Speisen berechnet (§ 5 Abs. 5).

(7) Bei Schankwirtschaften (§ 1 Abs. 1), für welche die Erlaubnis auf die Dauer von weniger als zwölf Monaten erteilt oder deren Betrieb vorübergehend auf Widerruf gestattet wird (nicht ständige Betriebe), wird die Steuer nach festen Sätzen auf Grund der Betriebsdauer berechnet (§ 5 Abs. 6).

§ 5

Steuersätze

(1) Der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Steuer besteht aus der Summe der aus den folgenden Nummern 1 und 2 sich ergebenden Beträge. Es werden berechnet:

1. Von der Grundfläche

a) der zur dauernden Benutzung bereitgehaltenen

Wirtschaftsräume

3,50 € je m²

- | | |
|--|--------------------------|
| b) der nicht zur dauernden Benutzung bereitgehaltenen Wirtschaftsräume (einschließlich der Säle), insbesondere Neben-, Vereins-, Gesellschafts- und Konferenzräume für die ersten 150 m ² | 1,50 € je m ² |
| darüber hinaus | 0,50 € je m ² |
| c) der Aufenthaltsräume für die Benutzer/innen der Schwimmbäder, Saunas, Kegelbahnen und ähnlicher der Gesundheitsförderung dienenden Einrichtungen, soweit für diese Räume eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 GastG erteilt wurde (§ 4 Abs. 2 Nr.3) | 0,50 € je m ² |
| d) der Terrassen, der Wirtschaftsgärten und sonstiger im Freien gelegener Flächen für die ersten 300 m ² | 0,25 € je m ² |
| darüber hinaus | 0,10 € je m ² |
| e) der sonstigen nicht unter die Buchstaben a) bis d) fallenden Betriebsflächen | 0,50 € je m ² |
| 2. Vom Jahresumsatz | 2,00 v.H. |

Lässt sich bei gemischten Betrieben (§ 4 Abs. 1 Satz 2) der für die Höhe der Steuer maßgebliche Umsatz (§ 4 Abs. 3 oder 4) nicht einwandfrei ermitteln, so kann der steuerpflichtige Umsatzanteil geschätzt werden.

(2) Die Steuer nach Maßgabe des Absatzes 1 beträgt für jeden Betrieb mindestens 250,00 €

(3) Beschränkt sich der Ausschank auf alkoholfreie Getränke, so beträgt die Steuer 50 v.H. der in Absatz 1 genannten Sätze, mindestens jedoch 125,00 €

(4) Für den Betrieb eines Getränkeautomaten beträgt die Steuer 50,00 €, für jeden weiteren Getränkeautomaten 25,00 €

(5) Bei Trinkhallen, Erfrischungsständen und ähnlichen Einrichtungen beträgt die Steuer bei einem Jahresumsatz

1. bis zu 15.000,00 €	150,00 €
2. von 15.000,01 € bis 25.000,00 €	200,00 €
3. von 25.000,01 € bis 50.000,00 €	250,00 €
4. von 50.000,01 € bis 100.000,00 €	300,00 €
5. über 100.000,00 €	350,00 €

Lässt sich der für die Höhe der Steuer maßgebliche Umsatz (§ 4 Abs. 6) nicht einwandfrei ermitteln, so kann der steuerpflichtige Umsatzanteil geschätzt werden.

(6) Bei Schankwirtschaften, für welche die Erlaubnis auf die Dauer von weniger als zwölf Monaten erteilt oder deren Betrieb vorübergehend auf Widerruf gestattet ist (nicht ständige Betriebe) (§ 4 Abs. 7) mit bis zu 500 m² Grundfläche beträgt die Steuer

1. für den ersten Tag	15,00 €
2. für den zweiten bis fünften Tag	7,50 € je Tag
3. ab dem sechsten Tag	1,50 € je Tag

(7) Bei Schankwirtschaften, für welche die Erlaubnis auf die Dauer von weniger als zwölf Monaten erteilt oder deren Betrieb vorübergehend auf Widerruf gestattet ist (nicht ständige Betriebe) (§ 4 Abs. 7) mit mehr als 500 m² Grundfläche beträgt die Steuer

1. für den ersten Tag	30,00 €
2. für den zweiten bis fünften Tag	11,50 € je Tag
3. ab dem sechsten Tag	4,00 € je Tag

(8) Die auf Grund einer vorläufigen Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG) gezahlte Steuer wird bei der Erhebung der Steuer für die endgültige Erlaubnis angerechnet.

§ 6**Erhöhte Steuersätze**

Die Steuer erhöht sich bei Bars, Kabarettis und gleichartigen Betrieben sowie bei Schankwirtschaften mit überwiegendem Branntweinausschank auf 200 v.H. der Steuersätze nach § 5. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 7**Steuer bei Betriebsänderungen**

(1) Die Steuer beträgt bei räumlichen Erweiterungen des Betriebes

1. von der Grundfläche der Betriebserweiterung 100 v.H. der Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 sowie nach § 6,
2. vom Jahresumsatz des gesamten Betriebes, wenn die Erweiterung beträgt bis
zu einem Sechstel der bisherigen Grundfläche 15 v.H.
mehr als ein Sechstel bis zu einem Drittel der bisherigen Grundfläche 25 v.H.
mehr als ein Drittel bis zur Hälfte der bisherigen Grundfläche 35 v.H.
mehr als die Hälfte der bisherigen Grundfläche 50 v.H.

der Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 sowie nach § 6.

Soweit die Erweiterung sich auf Terrassen, Wirtschaftsgärten und sonstige im Freien gelegene Flächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d)) bezieht, ermäßigt sich der nach Ziffer 2) errechnete Steuerbetrag um ein Drittel.

(2) Die Steuer beträgt bei einer Änderung der Nutzungsart vorhandener Wirtschaftsräume (§ 1 Absatz 2 Nr. 2)

1. von der Grundfläche, deren Nutzungsart geändert worden ist, 100 v.H. der Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 sowie nach § 6,

2. vom Jahresumsatz des gesamten Betriebes, wenn die Grundfläche, deren Nutzungsart geändert worden ist, beträgt
- | | |
|---|---------|
| bis zu einem Sechstel der bisherigen Grundfläche | 15 v.H. |
| mehr als ein Sechstel bis zu einem Drittel der bisherigen Grundfläche | 25 v.H. |
| mehr als ein Drittel bis zur Hälfte der bisherigen Grundfläche | 35 v.H. |
| mehr als die Hälfte der bisherigen Grundfläche | 50 v.H. |

der Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 sowie nach § 6.

(3) Bei Ausdehnung des Betriebes auf bisher nicht erlaubte oder ausgeübte Betriebsarten oder auf bisher nicht erlaubte Getränke (sachliche Erweiterung) 50 v.H. desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre.

§ 8

Steuer beim Zusammentreffen mehrerer Erweiterungstatbestände

Wird ein bestehender Betrieb räumlich und sachlich erweitert und wird zugleich die Nutzungsart vorhandener Wirtschaftsräume geändert, so werden die Steuersätze nach § 7 Abs. 1 bis 3 nebeneinander angewandt. Die Steuer darf jedoch insgesamt den Betrag nicht überschreiten, der für einen neu zu errichtenden Betrieb der selben Art und des selben Umfangs zu berechnen wäre.

§ 9 Steuerbefreiung

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn

1. der Betrieb unverändert oder in einem geringeren Umfang übergeht
 - auf den/die Ehegatten/Ehegattin,
 - auf die Kinder des/der Betriebsinhabers/in oder deren Ehegatten/in
 - auf den/die Ehegatten/Ehegattin und das/die Kind/er des/der Betriebsinhabers/in
 - von dem/den Kind/ern auf ein oder beide Elternteil/e.

Dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Betriebsinhaber/in den Betrieb weniger als zwölf Monate geführt hat, es sei denn, der Betrieb geht durch Erbfall oder wegen einer Erkrankung des/der Betriebsinhabers/in, die dessen/deren Berufsausübung erheblich beeinträchtigt, auf den/die Nachfolger/in über;

2. Angehörige im Sinne der Nr. 1 in einen bestehenden Betrieb eintreten;
3. die Rechtsform des Betriebes geändert wird, ohne dass damit eine Änderung der Betriebsart oder der Betriebsräume oder ein Wechsel der am Betrieb beteiligten Personen verbunden ist;
4. die Erlaubnis nach § 8 GastG vor Aufnahme des Betriebs erlischt oder der/die Erlaubnisinhaber/in gegenüber der zuständigen Behörde vor Aufnahme des Betriebs vorbehaltlos auf die Erlaubnis verzichtet;
5. die Betriebsräume aus Gründen, die der/die Betriebsinhaber/in nicht zu vertreten hat, nicht mehr benutzt werden können und deshalb ein neuer Betrieb anstelle des ursprünglichen errichtet wird, sofern eine neue Erlaubnis derselben Art und desselben Umfangs erteilt wird;
6. der Betrieb auf Rechnung einer Körperschaft geführt wird, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung verfolgt.

§ 10**Steuerermäßigungen**

Die Steuer ermäßigt sich auf 50 v.H. des Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes nach den §§ 5 und 6 zu berechnen wäre, wenn der/die Inhaber/in des Betriebes diesen mit einem anderen Betrieb zusammenlegt und räumlich verbindet.

§ 11**Mitwirkungspflichten**

(1) Der/die Steuerschuldner/in ist auf Verlangen verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung aus Abs. 1 hat der/die Steuerschuldner/in alle Änderungen in den Verhältnissen, die die Steuerschuld begründen oder die Höhe der Steuer bestimmen, innerhalb von zwei Wochen der Kreisverwaltung anzuzeigen.

§ 12**Festsetzung der Steuer**

Die Steuer wird von der Kreisverwaltung durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Berechnungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

§ 13

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer ist an die Kreiskasse Südliche Weinstraße in Landau in der Pfalz zu entrichten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung einer Schankerlaubnissteuer vom 02. Januar 1996 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den 26.03.2003
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin